



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Maßgebliches und Unmaßgebliches

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**



## Maßgebliches und Unmaßgebliches

### Rechtsfragen

**Ein Vorkaufsrecht des Staates in der Zwangsversteigerung.** Drei Hypotheken sind auf dem Hause: die erste gab eine Bank, die zweite ein Kapitalist, die dritte stellt ein Restkaufgeld dar oder sie ist von Verwandten gegeben, um den Betrieb eines Geschäftes zu ermöglichen. Die Zinsen sind immer pünktlich gezahlt. Plötzlich wird die zweite Hypothek gekündigt. Der Hausbesitzer ist anfangs ganz sorglos. Die ist ja sicher. Nach einiger Zeit beginnt er sich nach einem neuen Gläubiger umzusehen. Er fragt bei diesem und jenem an und überall findet er verschlossene Türen. Es ist, als ob sich alle gegen ihn verschworen hätten. Es kommt zum Zwangsverkauf. Der zweite Hypothekendarter ist der einzige Bieter und erwirbt das Grundstück für wenig mehr als den Betrag der ersten Hypothek. Der dritte Hypothekendarter, dem die Mittel fehlten, um mitzubieten, ist sein Geld los, der Hausbesitzer sein Eigentum und für alle Zeiten hängen ihm noch die persönlichen Schulden an, obgleich der Wert des Pfandgegenstandes vielleicht den Betrag der Hypotheken überstieg. Es ist die Ansicht vertreten worden, daß im letztgenannten Falle der frühere Eigentümer dem Hypothekendarter, der das Grundstück zu billig erworben hat, die *exceptio doli* entgegenhalten könne (vgl. die Verhandlungen des 30. Deutschen Juristentages 1910). Mit dieser rechtlichen Konstruktion ist aber nicht viel erreicht; denn selbst, wenn sie zutreffend

ist, was noch bestritten wird, hilft sie dem Schuldner nicht gegen den dritten Hypothekendarter und gibt diesem auch sein Geld nicht wieder. Auch der Staat hat einen Nachteil: er erhält nicht die dem wahren Werte des umgesetzten Gegenstandes entsprechenden Abgaben und Kosten.

Zur Gesundung der Verhältnisse, wie sie hier geschildert sind, hat man verschiedene Vorschläge gemacht; z. B. hat sich hier unter behördlicher Mitwirkung eine Genossenschaft gebildet, die dem Hypothekengläubiger gegenüber die Ausbietungsgarantie übernimmt. Die Erfolge des Unternehmens lassen sich erst in einigen Jahren übersehen. Soviel steht aber ohne weiteres fest, daß sein Arbeitsfeld ein beschränktes sein und bleiben muß, daß es über sogenannte zweite Hypotheken nicht hinausgehen kann und dem Grundstückseigentümer sehr schwere Bedingungen hinsichtlich der zu leistenden Abträge auferlegen muß.

Es sei daher gestattet auf eine bisher m. W. unbeachtete gesetzgeberische Möglichkeit hinzuweisen, nämlich dem Staate das Recht zu geben, in jeder Zwangsversteigerung in das Höchstgebot an Stelle des Meistbietenden einzutreten, ohne daß er mitgeboten zu haben braucht. Schwebt diese Möglichkeit über dem Hypothekendarter, so wird er stets die eigene Hypothek herausbieten, wenn er den Wert des Grundstücks für ausreichend erachtet. Tut er es nicht, so ist es sein Schade, weil die ihm verbleibende persönliche Schuld doch meistens wertlos ist, und der Staat hat damit ein Mittel in der Hand, nicht nur all-

mächlich ein volkswirtschaftliches Übel zu beseitigen, sondern auch die Beträge zu gewinnen, die ihm gebühren, und Grund und Boden zum wahren Werte zu erwerben.

Das Letzte hat seine Bedeutung nicht nur für die Städte, sondern namentlich auch für die innere Kolonisation. Die Berechtigung des Staates, bei Zwangsversteigerungen mitzubieten, führt leicht zu einer unangebrachten Preissteigerung und ist wegen der Schwerefälligkeit des Apparates in den seltensten Fällen praktisch.

Daß ferner auch die Enteignung auf die Dauer den Aufgaben der inneren Kolonisation nicht gerecht zu werden vermag, braucht den Lesern der Grenzboten nicht näher dargelegt zu werden. Sie ist und bleibt nur für Ausnahmefälle anwendbar und wirkt unter allen Umständen politisch ungünstig.

Auf die Notwendigkeit, sie durch ein Vorkaufrecht zu ersetzen, ist auch von anderer Seite hingewiesen worden, vom Senatspräsidenten Klügge im Tag. Sein Vorschlag geht dahin, dem Staate ein ganz allgemeines Vorkaufrecht — also auch bei freiwilligen Verkäufen — einzuräumen, und zwar nicht zu dem vom Käufer gebotenen Preise, sondern zum gemeinen Wert. Es soll nicht verkannnt werden, daß damit ein Mittel gewonnen würde, das für die Zwecke der inneren Kolonisation von weitergehender Wirkung sein würde als das von mir vorgeschlagene. Auf der anderen Seite stehen ihm aber doch schwere Bedenken entgegen: der Herr Verfasser will es selbst nur auf landwirtschaftlich genutzte Grundstücke angewendet wissen. Es fehlt ihm also jede Bedeutung für die Stadt. Seine Ausdehnung auf diese würde eine solche Erschwerung des Handels bedeuten, daß auf irgendwelche Bereitwilligkeit bei den Parlamenten nicht zu rechnen wäre. Eine verschiedenartige Behandlung von Stadt und Land wirkt ferner in politischer Beziehung niemals förderlich und ihre Durchführung würde zu vielen verstimmend wirkenden Prozessen führen, in denen die Entscheidung naturgemäß immer zu spät kommen würde. Auch die Ermittlung des gemeinen Wertes wird bei denen, die schon hoffen, teurer verkaufen zu können, selten das Gefühl der Dankbarkeit erwecken. Endlich

ist nicht zu ersehen, was beim freihändigen Verkaufe aus den Hypothekengläubigern werden soll, wenn der gemeine Wert niedriger ist als die Belastung.

Aus allen diesen Gründen glaube ich, daß der hier vertretene Vorschlag den Vorzug verdient. Bei seiner näheren Ausgestaltung wird sich noch manche Frage ergeben, über die sich streiten läßt. Einige wenige Andeutungen möchte ich nur noch geben, wie ich mir die Sache denke: vor der Anberaumung eines jeden Versteigerungstermins gibt der Richter der zuständigen Behörde Nachricht, so daß diese sich schon ein Bild von dem Werte des Grundstücks machen und, wenn sie dann das Höchstgebot erfährt, sofort sich über den Eintritt erklären kann. Um diesem Erfordernis gerecht werden zu können, muß eine Lokalbehörde zuständig und es muß eine gewisse Summe verfügbar sein. Die verschiedenartigen Zwecke, die mein Vorschlag verfolgt, lassen vielleicht nicht überall dieselbe Instanz als geeignet erscheinen. Bald ist es ein weiterer, bald ein engerer Kreis von Personen, der ein Interesse an dem Erwerbe des Grundstücks durch den Staat hat. Dem läßt sich auf zweierlei Weise Rechnung tragen: entweder das Eintrittsrecht wird dem Reiche, dem Staate und dem Kommunalverbände nebeneinander verliehen, dergestalt, daß sie, wo sie miteinander konkurrieren, in der genannten Reihenfolge einander vorgehen, oder auch das Recht wird dem Staate verliehen mit der Berechtigung, es für gewisse Bezirke auf andere Körperschaften widerruflich zu übertragen.

Sollte der Gedanke, den ich hier, von anderer Seite angeregt, veröffentlicht habe, Anklang finden, so wäre zu wünschen, daß das Reich ihn zum Gesetz erhöhe, nicht ein Bundesstaat. Die Einheit des Reiches erfordert es, daß eine so einschneidende Bestimmung für alle Deutschen gleich sei, auch wenn verfassungsmäßig die Möglichkeit eines Partikulargesetzes gegeben und die Aussicht auf Annahme im preußischen Landtage vielleicht größer wäre als im Reichstage. Daneben würde den Bundesstaaten ein breiter Raum für den Erlaß von Ausführungsbestimmungen verbleiben müssen.

Dr. Schäfer

## Soziologie

Soeben hat die **Deutsche Gesellschaft für Soziologie** an dreihundsechzig Fakultäten deutscher und schweizerischer Universitäten und Fachhochschulen folgende von Goldscheid, Sombart und Tönnies gezeichnete Eingabe gerichtet, die die Förderung der Soziologie an den Hochschulen zum Ziele hat:

Der 31. Deutsche Juristentag, der im Jahre 1912 in Wien stattfand, empfahl die Aufnahme der Soziologie in den Lehrplan des juristischen Studiums. Ebenso schlug der österreichische Ausschuß für Verwaltungsreform eine dreistündige obligatorische Vorlesung über Soziologie für jeden Juristen vor.

Diese von zunehmender Beachtung der Soziologie zeugenden Äußerungen veranlaßten die Wiener Soziologische Gesellschaft zu Eingaben an die österreichischen Universitätsfakultäten, die die Einführung der Soziologie als Lehrfach anregten. Als Erfolge sind zu begrüßen, daß die philosophische Fakultät in Wien und die staatswissenschaftliche in Graz einstimmig beschlossen haben, entsprechende Gesuche an das Ministerium zu richten.

Danach erachtet die Deutsche Gesellschaft für Soziologie den geeigneten Zeitpunkt für gekommen, auch die deutschen und schweizerischen Universitäten, technischen und anderen Fachhochschulen nachdrücklich auf die fortschreitende Erkenntnis der Bedeutung der Soziologie und zwar sowohl der allgemeinen Gesellschaftslehre als auch der induktiven Erforschung der Tatsachen des sozialen Lebens aufmerksam zu machen.

Die Soziologie hat sich der Idee nach als Wissenschaft durchgesetzt. In Amerika, Frankreich, Holland und Finnland sind Lehrstühle dafür an den Universitäten begründet, anderswo wenigstens Lehraufträge erteilt worden. Mehrere Gesellschaften und Zeitschriften großen Stils sind ausschließlich für soziologische Untersuchungen entstanden. Und eine im Jahre 1911 von der Internationalen Vereinigung für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie veranstaltete Enquete ergab in den Antworten von vierundzwanzig Gelehrten verschiedener Länder und Fächer die entsprechende Befürwortung eines deutschen (oder

auch internationalen) Institutes für soziologische Forschung.

In der Tat liegen die Gründe für Errichtung besonderer Professuren wie für sonstige Förderung soziologischer Studien vom Standpunkt der verschiedenen Wissenschaften zutage. Im allgemeinsten Interesse erscheint es wünschenswert, besonders die Philosophie auf die sozialen und sittlichen Probleme hinzuwenden, um sie für das Leben fruchtbarer zu machen. Auch muß nachdrücklich auf die wachsende Bedeutung der Sozialpädagogik hingewiesen werden. Stark und deutlich haben die Nationalökonomie und die Statistik die Notwendigkeit ihrer Orientierung an einer tieferen Erkenntnis des sozialen Lebens ausgesprochen. Ist doch die unterfertigte Gesellschaft im Jahre 1909 unter unmittelbarer Mitwirkung hervorragender Nationalökonomien und Statistiker gegründet worden. (Die Statistiker haben inzwischen noch eine gesonderte Gesellschaft als „Abteilung“ der Deutschen Gesellschaft für Soziologie gebildet). Diese Beteiligung muß als bedeutsames Anzeichen bewertet werden zugunsten der Auffassung, daß die Nationalökonomie in der Soziologie ihr eigentliches wissenschaftliches Fundament zu legen nicht umhin kann, wie zu wiederholten Malen Gustav von Schmoller ausgesprochen hat, noch im Jahre 1911 mit den Worten: „Die heutige allgemeine Nationalökonomie, wie ich sie verstehe, ist philosophisch-soziologischen Charakters.“ Und die Statistik, heute nur als generelle Methode oder als Anhängsel der Nationalökonomie geachtet, wird, als soziologische Wissenschaft verstanden, ihre Kraft und Bedeutung besser zu behaupten, reicher zu entfalten vermögen. Ihr notwendiger Zusammenhang mit der Soziologie hat, außer durch jene Gründung, auch in der Fachliteratur deutliche Anerkennung gefunden. (G. von Mayr: „Statistik und Gesellschaftslehre“). Praktische Statistik fällt für Mayr mit Gesellschaftslehre als Erforschung der sozialen Massen zusammen; er unterscheidet davon die Soziologie im engeren Sinne als direkt auf Beobachtung der sozialen Gebilde und deren Lebensbetätigung abzielend. In dem Maße wie die Bedeutung der Nationalökonomie und Statistik auch im Lehrplane der verschiedenen Fach-

Hochschulen und für die Bildung des angehenden Ingenieurs und Industriellen, des Kaufmanns, Landwirts, Chemikers zunimmt, entsteht auch auf diesen Gebieten das Bedürfnis, mit der Soziologie Fühlung zu gewinnen. Vollends die Geschichte, besonders die Kulturgeschichte, wird mehr und mehr mit den Hilfsmitteln soziologischer Begriffe und statistischer Forschungen betrachtet und untersucht werden. Dies gilt ganz besonders für die Religions- und Kirchengeschichte, wie es schon in dem großen Werke von Troeltsch (Die Soziallehren der deutschen Kirchen und Gruppen) sich ankündigt, und auch sonst ist gerade die theologische Fakultät vielfach beflissen, sich soziologisch zu orientieren, sofern es ihr um Wirkungen auf das soziale Leben, und, zu diesem Behuf, um dessen bessere Erkenntnis zu tun ist. Das gleiche gilt, ob schon in anderer Absicht, von der Medizin: die „soziale“ Medizin entwickelt sich als ihr jüngster Zweig, und insbesondere die Pathologie aller Lebensprozesse, die mit dem Nervensystem und so mit dem geistig-sittlichen Leben der Menschen zusammenhängen, findet sich nicht nur auf statistische Methodik, sondern auf soziologische Erkenntnis als ein unerlässliches Hilfsmittel hingewiesen; ebenso kann die Hygiene, die als gesellschaftliche und staatliche Aufgabe unbedingt anerkannt ist, sich nur vermöge solcher Forderungen wirksam entfalten. Insbesondere wird der sich rasch ausbreitende Gedanke der Rassenhygiene und Eugenik soziologische Kritik und Kontrolle immer mehr herausfordern. Die Jurisprudenz endlich hat durch die Rechtsphilosophie und allgemeine Staatslehre eine alte Beziehung zu den Theorien des sozialen Lebens, und es ist aus vielen Anzeichen deutlich erkennbar, daß sie gerade neuerdings zu diesen Problemen sich zurückwendet, nachdem diese lange Zeit durch eine rein historische Art der Betrachtung verschüttet gewesen sind. Hier ergeben sich auch mit der philosophischen Ethik notwendige Zusammenhänge.

Die Probleme der Soziologie können aber den Studierenden der Rechte, wie die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, außer durch Abhaltung besonderer Vorlesungen über Soziologie auch in der Weise nähergebracht werden, daß der Rechtsunterricht selbst, insbesondere auf dem Gebiete des Privat- und Strafrechts, statt wie bisher überwiegend historisch und logisch = formalistisch mehr rechtssoziologisch gestaltet wird. Das Recht wird dann als soziale Tatsache, als Ausdrucksform und Funktion einer bestimmten sozialethischen Entwicklungsstufe des menschlichen Lebens dargestellt und untersucht. Bei dieser Betrachtungsweise ergibt sich von selbst, daß die Zwecke und die Wirkungen der Rechtsnormen und Rechtsinstitute in den Vordergrund treten, und dadurch wird das Verständnis für die praktischen Lebensaufgaben des Rechts wesentlich gefördert, die Anschaulichkeit und Lebenswahrheit des Rechtsunterrichts erhöht.

Man darf mit einem hohen Grade von Wahrscheinlichkeit voraussagen, daß die Soziologie den ihr gebührenden Platz im höheren Unterrichtswesen erobern und behaupten wird. Fraglich ist nur, wo und wann die gegenwärtigen Lehrkörper und die Unterstützung der Regierungen ihr diesen Platz einräumen werden.

Diese Entwicklung nach ihren Kräften zu fördern, wird die Gesellschaft, ihrem Zwecke gemäß, sich dauernd angelegen sein lassen; sie glaubt daher dem Vertrauen Ausdruck geben zu dürfen, daß diese Anregung verständnisvolle Aufnahme finden und praktische Folgen zeitigen wird: handelt es sich doch um eine hohe Aufgabe geistig-sittlicher Kultur, und auf deren Pflege sich zu besinnen haben die deutschen Hochschulen heute, wenn je, in ihren Überlieferungen wie in den Forderungen des Tages die stärksten Beweggründe.

Nachdruck sämtlicher Aufsätze nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Verlags gestattet.

Verantwortlich: der Herausgeber George Kleinow in Berlin-Schöneberg. — Manuskriptsendungen und Briefe werden erbeten unter der Adresse:

An den Herausgeber der Grenzboten in Berlin-Friedenau, Hedwigstr. 1 a.

Fernsprecher der Schriftleitung: Amt Umland 3630, des Verlags: Amt Bügow 6510.

Verlag: Verlag der Grenzboten G. m. b. H. in Berlin SW 11.

Druck: „Der Reichsbote“ G. m. b. H. in Berlin SW 11, Dessauer Straße 36/37.